

Anleihebedingungen

7,5% Wandelschuldverschreibung 2006/2011 der EPG (Engineered NanoProducts Germany) AG

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Eigenerwerb

- (1) Die Wandelschuldverschreibung von 2006/2011 der EPG (Engineered NanoProducts Germany) AG, Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 15792 (die "**Emittentin**" oder "**EPG**") ist eingeteilt in 7.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je € 1.000,00 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "**Wandelanleihe**") mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von € 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (der "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die "**Clearstream AG**") hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream AG erfolgen.
- (4) Die EPG ist im Rahmen der für die Gesellschaft geltenden Gesetze berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Zurückerworbene Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder gemäß den anwendbaren Gesetzen wieder veräußert werden.

§ 2

Status der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen vorbehaltlich § 3 Abs. 5 und § 10 nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Teilschuldverschreibungen sind nachrangig zu allen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Lieferung und Leistung sowie künftigen Verbindlichkeiten aus Kreditgeschäften mit Nichtaktionären und Unternehmen, die mit EPG nicht im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz (das "**AktG**") verbunden sind. Die Teilschuldverschreibungen stehen mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht besicherten und nicht anderweitig nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach jeweils geltenden Gesetzen vorrangig sind.

§ 3

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung

- (1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 29. Juni 2006 (einschließlich) (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 29. Juni 2011 (ausschließlich) (die "**Endfälligkeit**" oder der "**Endfälligkeitstermin**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zur Endfälligkeit die "**Laufzeit**").

- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Laufzeitbeginn mit 7,5 % p. a. auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich, d.h. jeweils für den Zeitraum bis zum 28. Juni (der "Zinszahlungsstichtag") zu zahlen und 10 Geschäftstage nach dem Zinszahlungsstichtag fällig.
- (3) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Sofern das Wandlungsrecht (§ 5 (1)) ausgeübt wird, endet die Verzinsung mit Ablauf desjenigen Tages, der dem letzten Zinszahlungsstichtag vor dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder vor der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht. Sofern die Emittentin Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über die Endfälligkeit hinaus mit dem in § 3 (2) Satz 1 genannten Zinssatz verzinst.
- (4) Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.
- (5) Zur Sicherung der in den ersten zwei Jahren der Laufzeit entstehenden Zinsforderungen der Anleihegläubiger wird ein Betrag, der in seiner Höhe den gesamten aus § 3 (2) und (3) entstehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin für diesen Zeitraum entspricht, auf ein verzinstes Treuhandkonto der Rechtsanwaltskanzlei Kropp Haag Hübinger übertragen, die den Betrag mit der Gewährleistung anlegen, dass an den jeweiligen Tagen, an welchen Zinsen gemäß § 3 (2) und (3) fällig werden, eine ausreichende Liquidität verfügbar ist, um den Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern unverzüglich und in voller Höhe nachzukommen.

§ 4

Rückzahlung bei Endfälligkeit und bei Kündigung

- (1) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstermin zu 100% des Nennbetrags zurückzahlen, sofern nicht die jeweilige Teilschuldverschreibung vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurück erworben und entwertet worden ist. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen gemäß dieses Absatzes zurückzuzahlen, durch Ausübung der Aktienrückzahlungsoption gemäß § 4 (2) und (3) zu erfüllen.
- (2) Werden die Teilschuldverschreibungen gemäß § 9 (1) von der Emittentin oder dem jeweiligen Anleihegläubiger gekündigt, wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zurückzahlen. Entscheidend für die Anwendbarkeit nachfolgender Buchstaben ist der Tag der gemäß § 9 (1) definierten Übernahme, an welchem bei einem Erwerb der Aktien der EPG die Übertragung der Aktien an den Erwerber wirksam wird oder der Tag der Eintragung in das Handelsregister, mit welchem die in § 9 (1) definierte Verschmelzung wirksam wird. Bei einer Übernahme ist jeweils höchstmögliche, sich aus den Alternativen (a) und (b) ergebende Betrag zurückzuzahlen:
 - (a) Die Emittentin ist entweder verpflichtet im Fall einer Übernahme 120% des Nennbetrages zurückzuzahlen;
 - oder
 - (b) die Emittentin hat im Fall einer Übernahme auf den Nennwert gerechnet denjenigen Prozentbetrag zurückzuzahlen, welcher sich ergibt, wenn der sich implizit aus dem Wandlungspreis gemäß § 7 und aus dem Netto-Emissionserlös der Wandelschuldverschreibung von 2006/2011 ergebende Unternehmenswert der Emittentin unmittelbar nach Abschluss dieser Emission ins Verhältnis gesetzt wird zu dem bei der Übernahme zugrundegelegten Unternehmenswert der Emittentin.

§ 5

Wandlungsrecht, Ausübungszeitraum, Wandlungsverfahren, Wandlungsverlangen der Emittentin

- (1) Jeder Anleihegläubiger hat das Recht, jede Teilschuldverschreibung nach näherer Maßgabe dieser Anleihebedingungen während des Ausübungszeitraums (siehe nachstehenden § 5 (3) und (4)) ganz oder teilweise in nennwertlose Stammaktien der EPG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 pro Aktie zu wandeln (das "**Wandlungsrecht**").
- (2) Das Wandlungsrecht steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen, die alternativ vorliegen müssen:
 - (a) Es wurde eine Übernahme gemäß § 9 (1) verbindlich vereinbart. Verbindlich vereinbaren bedeutet, dass die für die Übernahme zweckmäßigen oder erforderlichen Verträge oder Erklärungen unterzeichnet oder abgegeben wurden (die "**Verträge**"), die Verträge und Erklärungen unbefristet und bis auf eine etwaige Bedingung hinsichtlich der Wandlung der Teilschuldverschreibungen unbedingte sind und wirksame und durchsetzbare Verbindlichkeiten begründen, die für die Übernahme zweckmäßigen oder erforderliche Beschlüsse der beteiligten Gesellschaften oder Rechtsträger vorliegen sowie alle sonstigen zweckmäßigen oder erforderlichen Maßnahmen, die vorbehaltlich einer Wandlung der Teilschuldverschreibungen getroffen werden können, vorliegen. Die Gesellschaft wird eine verbindlich vereinbarte Übernahme nach § 15 bekannt machen.
 - (b) Es notieren mindestens 50 % der Aktien der EPG an einer gemäß § 4 (2) definierten Börse (die "**Erstnotierung**"). Die EPG wird den Tag der Erstnotierung unverzüglich nach § 15 bekannt machen.
- (3) Das Wandlungsrecht kann
 - (a) im Fall des § 5 (2) (a) innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Bekanntmachung der verbindlich vereinbarten Übernahme nach Maßgabe nachfolgender Absätze (5) bis (9) ausgeübt werden und
 - (b) im Fall des § 5 (2) (b) erstmals 90 Tage nach dem Tag der Erstnotierung (ausschließlich) und dann in der Folgezeit bis zum 20. Tag vor dem Endfälligkeitstermin (ausschließlich) ausgeübt werden (der "**Ausübungszeitraum I**"). Hiervon ausgeschlossen sind Ausübungen von Wandlungsrechten, bei denen von dem individuellen Anleihegläubiger weniger als 100 Teilschuldverschreibungen zur Wandlung angemeldet werden. In diesem Fall kann das Wandlungsrecht erstmals 90 Tage nach dem Tag der Erstnotierung (ausschließlich) und in der Folgezeit ausschließlich an den fünf auf das jeweilige Quartalsende folgenden Geschäftstagen ausgeübt werden (der "**Ausübungszeitraum II**"); dabei ist ein Geschäftstag ein Tag, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und die Clearstream AG Zahlungen abwickeln (der "**Geschäftstag**"). Die Ausübung des Wandlungsrechtes in den beiden Ausübungszeiträumen erfolgt jeweils nach Maßgabe nachfolgender Absätze (4) bis (9).
- (4) Innerhalb der Ausübungszeiträume I und II ist die Ausübung des Wandlungsrechtes in folgenden Zeiträumen ausgeschlossen:
 - (a) zwischen fünf Geschäftstagen vor und drei Geschäftstagen nach einer Hauptversammlung der Emittentin (jeweils einschließlich);
 - (b) zwischen dem Tag, an dem die Emittentin ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Genussrechten, Optionsrechten auf eigene Aktien oder von Anleihen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten in einem überregionalen Pflichtblatt einer der

deutschen Wertpapierbörsen, an dem die Aktien der Emittentin zum Handel zugelassen sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (die erste Veröffentlichung ist maßgebend), bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich);

- (c) während eines Zeitraumes, der 14 Tage vor dem letzten Tag des Geschäftsjahres der EPG beginnt und der am letzten Tag eines solchen Geschäftsjahres endet (beide Tage einschließlich).

Die Zeiträume, in denen gemäß vorangehender Buchstaben (a), (b) und (c) eine Ausübung des Wandlungsrechts ausgeschlossen ist, sind jeweils eine Sperrzeit (die "**Sperrzeit**"). Sollte das Ende des jeweiligen Ausübungszeitraumes in eine Sperrzeit fallen, verschiebt es sich auf den ersten Geschäftstag nach Ende der Sperrzeit.

- (5) Für den Fall, dass die Teilschuldverschreibungen durch Kündigungserklärung der Emittentin nach § 9 (5), § 15 vorzeitig zur Rückzahlung fällig sind, ist der Anleihegläubiger berechtigt, das Wandlungsrecht innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung (ausschließlich) auszuüben. Ist der letzte Tag vorstehender Ausübungsfrist kein Geschäftstag, so verlängert sich die Ausübungsfrist bis zum nächstfolgenden Geschäftstag. Nach Ablauf der Ausübungsfrist erlischt das Wandlungsrecht.
- (6) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger innerhalb des Ausübungszeitraums I bzw. II auf eigene Kosten zu den üblichen Geschäftszeiten bei der gemäß § 12 bestimmten Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Wandlungserklärung**") entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster einreichen und die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, auf das von der Wandlungsstelle bekannt zu gebende Konto bei der Clearstream AG übertragen. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") befreit.
- (7) Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die Wandlungserklärung der Wandlungsstelle zugegangen und die zu wandelnden Teilschuldverschreibungen auf das von der Wandlungsstelle benannte Konto bei der Clearstream AG übertragen wurden (der "**Ausübungstag**"). Eine während einer Sperrzeit abgegebene Wandlungserklärung gilt als am ersten Geschäftstag nach der Sperrzeit zugegangen. Sobald die Wandlungserklärung wirksam wird, erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der entsprechenden Teilschuldverschreibung.
- (8) Die Verwendung einer anderen Erklärung oder die Abgabe einer unvollständigen Wandlungserklärung führt zur Unwirksamkeit der betreffenden (Wandlungs-) Erklärung und hat zur Folge, dass in Bezug auf eine solche (Wandlungs-) Erklärung keine Aktien geliefert werden.
- (9) Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktien der EPG zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen. Die zu liefernden Aktien werden innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Ausübungstag (ausschließlich) auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierkonto des Anleihegläubigers über die Clearstream AG übertragen. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§ 6 Lieferung der Aktien bei Wandlung

- (1) Die bei Wandlung zu liefernden Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus bedingtem Kapital der EPG stammen. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 23. Juni 2006 beschlossenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu € 107.692,00.
- (2) Die EPG ist nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, an Stelle der Lieferung junger Aktien aus bedingtem Kapital nach Maßgabe des Wandlungsverhältnisses bereits existierende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, dass solche existierenden Aktien, abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger andernfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Aktien, die andernfalls aus dem bedingten Kapital zu liefern wären.
- (3) Aktien, die aufgrund der Durchführung der Wandlung erworben werden, sind vom Beginn des Geschäftsjahres der EPG, in dem die Aktien ausgegeben werden, dividendenberechtigt.

§ 7 Wandlungspreis

- (1) Vorbehaltlich des § 8 beträgt der Wandlungspreis € 65,00 je nennwertloser Stammaktie der EPG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 (der "**Wandlungspreis**").
- (2) Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Wandlungspreis und bezeichnet die Anzahl von Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts (vorbehaltlich einer Abrundung nach Satz 3) je Teilschuldverschreibung zu liefern ist (das "**Wandlungsverhältnis**"). Sollte die gemäß § 12 bestimmte Wandlungsstelle feststellen (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein), dass derselbe Anleihegläubiger das Wandlungsrecht zugleich aus mehreren Teilschuldverschreibungen ausgeübt hat, errechnet sich die Anzahl der an diesen Anleihegläubiger zu liefernden Aktien auf der Grundlage des rechnerischen Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen, bezüglich welcher der Anleihegläubiger wirksam die Wandlung erklärt hat. Der Quotient ist auf die nächste volle Aktie abzurunden. Für verbleibende Bruchteile von Aktien wird kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.

§ 8 Anpassung des Wandlungsverhältnisses, Verwässerungsschutz

- (1) Wenn die Emittentin bis zum 31. Dezember 2008 und vor einer Erstnotierung gemäß § 5 (2) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (eine "**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**") oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt (eine "**Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten**"), so wird das in § 7 (2) festgelegte Wandlungsverhältnis mit Wirkung vom Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder des Tages der Beschlussfassung über die Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten angepasst (der "**Anpassungstichtag**"). Für die Anwendbarkeit vorstehender Bestimmung ist der Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen in das Handelsregister der Emittentin oder der Tag der Beschlussfassung über die Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten maßgeblich. Ausgenommen von vorstehender Bestimmung ist eine eventuelle Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Zusammenhang mit der Erstnotierung gemäß § 5 (2).

- (2) Am Anpassungsstichtag erhöht sich das Wandlungsverhältnis soweit dies notwendig ist, um den Anleihegläubigern bei vollständiger Wandlung ihrer Teilschuldverschreibungen die Anzahl Aktien zu gewähren, die dem Anteil am Grundkapital der EPG entspricht, der sich vor Durchführung der in § 8 (1) unter (i) und (ii) beschriebenen Kapitalmaßnahme für die Anleihegläubiger bei Wandlung der Teilschuldverschreibungen errechnet hätte. Für verbleibende Bruchteile von Aktien wird kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.
- (3) Bei Ausschüttung von Beträgen oder Sachwerten oder sonstigen Ausschüttungen an die Aktionäre der Emittentin sowie Veräußerung von Vermögensgegenständen der Emittentin bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert.
- (4) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (5) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Wandlungsverhältnis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtstückzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Teilschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.
- (6) Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, wird bei Ausübung des Wandlungsrechts kein Ausgleichsbetrag in bar gezahlt.
- (7) Sollte die EPG eine Kapitalmaßnahme oder eine sonstige Maßnahme vor Endfälligkeit durchführen, die nicht in diesem Paragraphen geregelt ist und die nach vernünftiger Auffassung der quirin bank AG eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Position der Anleihegläubiger haben könnte, passt die quirin bank AG in Absprache mit der Emittentin das Wandlungsverhältnis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) an oder nimmt solche anderen Anpassungen vor, die den Wert der Teilschuldverschreibungen erhalten, den diese hätten, wenn das zu einer solchen Anpassung führende Ereignis nicht eingetreten wäre.
- (8) Anpassungen gemäß dieses Paragraphen sind unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 9 Kündigungsrechte

- (1) Werden vor einer Erstnotierung (i) mehr als 50% der ausgegebenen Aktien der EPG von einem Erwerber in einer oder mehreren Transaktion(en), einschließlich des Erwerbs durch ein im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen des Erwerbers, erworben oder (ii) findet eine Verschmelzung im Sinne des UmwG statt, nach welcher die Aktionäre der EPG AG weniger als 50% der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers halten (die "Übernahme"), sind sowohl die Emittentin als auch die Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, sofern nicht die jeweilige Teilschuldverschreibung vorher zurückgezahlt, gemäß § 5 (1) und (2) (a) gewandelt oder zurück erworben und entwertet worden ist. Die Übernahme ist nach ihrer Durchführung (Wirksamkeit der Aktienübertragung oder der Verschmelzung) unverzüglich gemäß § 15 bekannt zu machen. Die Kündigung durch die Anleihegläubiger oder durch die Emittentin kann lediglich innerhalb eines Zeitraumes von 20 Tagen, beginnend ab dem 20. Tag nach dem

Tag der Bekanntmachung der Übernahme (ausschließlich) erklärt werden (die "Kündigungsfrist"). Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich.

- (2) Die Anleihegläubiger haben ihre Kündigung schriftlich gegenüber der EPG zu erklären. Der Zugang bei EPG ist entscheidend. Die Anleihegläubiger müssen dabei eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "Kündigungserklärung") entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Muster einreichen.
- (3) Die Emittentin ist zur Ausübung des Kündigungsrechts gemäß § 9 (1) nur hinsichtlich aller Teilschuldverschreibungen berechtigt. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 15.
- (4) Nach Ausübung des Kündigungsrechts sind die Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 (4) innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag, an welchem die Kündigungsfrist abläuft oder die Bekanntgabe nach § 15 erfolgte (beide Tage jeweils ausschließlich), zur Rückzahlung fällig. Kündigen sowohl Anleihegläubiger als auch die Emittentin, ist der Tag der Bekanntmachung gemäß § 15 für die Berechnung der Fälligkeit maßgeblich.
- (5) Nach einer Erstnotierung ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 20 und höchstens 40 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen 25% des Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen beträgt oder geringer ist. Der Tag der Bekanntmachung ist bei der Fristberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Machen Anleihegläubiger in diesem Fall von dem ihnen nach Maßgabe von § 5 (5) zustehenden Wandlungsrecht wirksam Gebrauch, wird die Kündigung der Emittentin insoweit unwirksam. Anderenfalls erlischt das Wandlungsrecht.
- (6) Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist mit Ausnahme des in § 9 (1) genannten Sachverhalts ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - (a) Die EPG erfüllt eine wesentliche Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und die Nichterfüllung dauert länger als drei (3) Wochen an, nachdem die quirin bank AG der EPG schriftlich die Nichterfüllung mitgeteilt hat;
 - (b) EPG gibt ihre allgemeine Zahlungsunfähigkeit bekannt oder sie stellt ihre Zahlungen allgemein ein;
 - (c) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EPG oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EPG oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EPG mangels Masse;
 - (d) Auflösung der EPG.

§ 10 Sicherheiten

- (1) Zur Sicherung sämtlicher Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen stellt die Emittentin nach Maßgabe von Absatz 2 Sicherheiten. Die Stellung der Sicherheiten erfolgt an die quirin bank AG (die "Treuhänderin"), die die Sicherheit als Treuhänderin im Interesse der Anleihegläubiger hält und bei Eintritt der Sicherungsfälle nach Weisung der Anleihegläubiger verwerten wird. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie oder Gewähr dafür, dass die gestellten Sicherheiten sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen abdeckt.

Sollte der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit der Wandelanleihe geringer werden, so ist die Emittentin nicht verpflichtet, weitere Sicherheiten zu stellen; die Treuhänderin ist nicht berechtigt, die Stellung weiterer Sicherheiten zu verlangen.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, die folgenden Sicherheiten zu stellen:
- A. Optische Komponente aus einem anorganisch-organischen Hybridmaterial zur Herstellung von Brechzahlgradientenschichten mit hoher lateraler Auflösung und Verfahren zu ihrer Herstellung
DE102004061323 (EPG-2)
Prioritätsdatum: 20.12.2004

Auslandsschutzrechte dazu:
WO2005EP013685
TW94145054
 - B. Optische Komponente aus einem anorganisch-organischen Hybridmaterial zur Herstellung von Brechzahlgradientenschichten mit schneller Kinetik und Verfahren zu ihrer Herstellung
DE102004061324 (EPG-3)
Prioritätsdatum: 20.12.2004

Auslandsschutzrechte dazu:
WO2005EP013683
TW94145055
 - C. Hydrolytisch und hydrothermal beständige Konsolidierung oder Änderung des Benetzungsverhaltens von geologischen Formationen
DE102005002805 (EPG-5)
Prioritätsdatum: 20.01.2005

Auslandsschutzrechte dazu:
WO2006EP000465
VE2006-000090
GCC/P2006/5703
 - D. Verfahren zur Herstellung von defektfreien mikrooptischen Lichtlenkelementen großer Breite
DE102006011949 (EPG-6)
Prioritätsdatum: 15.03.2006
- (3) Die Anleihegläubiger können die Verwertung der Sicherheiten verlangen, wenn die Emittentin ihnen gegenüber mit den ihr aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern obliegenden Verpflichtungen (die "Verpflichtungen") für mehr als 60 Tage in Verzug gerät und die Versammlung der Anleihegläubiger gemäß des diesen Anleihebedingungen als **Anlage 3** beigefügten Treuhandvertrages (der "**Treuhandvertrag**") einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Emittentin muss mit mindestens 50% der Verpflichtungen in Verzug sein. Liegen vorstehende Voraussetzungen vor, hat die Treuhänderin der Emittentin unverzüglich die Sicherheitsverwertung schriftlich für den Fall anzudrohen, dass die gesicherten, zum Zeitpunkt des Zugangs der Androhung fälligen Verpflichtungen nicht binnen einer Frist von 30 Tagen seit Zugang der Androhung vollständig befriedigt werden.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, von der Treuhänderin die Freigabe einzelner oder sämtlicher Sicherheiten zu verlangen, wenn sie der Treuhänderin im Gegenzug gleichwertige Sicherheiten stellt. Für die Entscheidung, ob die von der Emittentin im Gegenzug angebotene Sicherheit gleichwertig ist, ist – sofern Treuhänderin und Emittentin sich nicht anders einigen – ein Gutachten über die Gleich-

wertigkeit der bestehenden und der zum Austausch angebotenen Sicherheit einer von der Emittentin und der Treuhänderin gemeinsam zu bestimmenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen; das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Gleichwertigkeit ist für die Emittentin, die Anleihegläubiger und die Treuhänderin bindend. Sollten sich die Emittentin und die Treuhänderin über die Bestimmung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht einigen, so wird diese von dem Präsidenten der IHK Frankfurt benannt. Die Kosten des Gutachtens sind von der Emittentin zu tragen.

- (5) Die Emittentin kann weiterhin Freigabe von ihr bestimmter Sicherheiten verlangen, wenn nach Freigabe der entsprechenden Sicherheit der Wert der verbleibenden Sicherheiten 120 Prozent der gesicherten Forderung nicht unterschreitet und nach billigem Ermessen nicht davon auszugehen ist, dass eine solche Unterschreitung in den auf das Freigabeverlangen folgenden sechs Monaten eintreten wird (die "**Stabilitätsprognose**"). Soweit sich die Emittentin und die Treuhänderin nicht anders einigen, werden der Wert der verbleibenden Sicherheiten sowie die Stabilitätsprognose von einer gemäß § 10 (4) zu bestimmenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Emittentin, Anleihegläubiger und Treuhänderin bindend bestimmt. Die Kosten des Gutachtens sind von der Emittentin zu tragen.
- (6) Den Anleihegläubigern stehen die ihnen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen eingeräumten Rechte gegen die Treuhänderin aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB). Sie sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag für die Wandelanleihe ergebenden Beschränkungen zu beachten. Der Treuhandvertrag ist integraler Bestandteil dieser Wandelanleihebedingungen.
- (7) Der zwischen der Emittentin und der Treuhänderin geschlossene Treuhandvertrag endet erst, wenn sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind oder die Verwertung der Sicherheiten abgeschlossen ist oder die Treuhänderin nach § 4 (2) des Treuhandvertrages ihr Amt niederlegt. Zuvor darf der Treuhandvertrag ausschließlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle einer durch die Emittentin ausgesprochenen vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund ist die Emittentin, im Falle einer durch die Treuhänderin ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund sowie im Falle der Amtsniederlegung ist die Treuhänderin verpflichtet, spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung oder Amtsniederlegung nach pflichtgemäßem Ermessen eine neue Treuhänderin zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese spätestens zu diesem Zeitpunkt das Treuhänderamt übernimmt. Die Rechtstellung der Anleihegläubiger gegenüber der Treuhänderin darf durch deren Wechsel nicht beeinträchtigt werden. Für das Amt der Treuhänderin kommt nur eine Bank oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft in Betracht, die in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag eintritt und die Haltung und Verwaltung der nach diesen Anleihebedingungen zur Sicherung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen bestellten Sicherheiten übernimmt.
- (8) Jede Freigabe von Sicherheiten gemäß § 10 (4) und (5) ist innerhalb von vier Wochen gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 11

Emission weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 12 Zahl- und Wandlungsstelle

- (1) Zahlstelle und Wandlungsstelle ist die quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die quirin bank AG ist dabei berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab dem Tag, an dem das Wandlungsrecht unbedingt wird, auch eine Wandlungsstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 13 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

§ 14 Steuern

- (1) Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder behoben werden (die "**Quellensteuern**"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Der Anleihegläubiger hat im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts an die Wandlungsstelle auf deren Verlangen alle Steuern, Abgaben oder Kosten, die unter sonstigen Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, zu zahlen.

§ 15 Erklärungen und Bekanntmachungen

Erklärungen und Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in dem elektronischen Bundesanzeiger und gelten an dem Tag als erfolgt und den Anleihegläubigern zugegangen, an dem die Erklärung oder Bekanntmachung in dem elektronischen Bundesanzeiger eingestellt wurde und für Benutzer des elektronischen Bundesanzeigers generell einsehbar war. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 16 Weitere Bestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Regelung gelten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten.
- (3) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.

Saarbrücken, im Juni 2006

EPG (Engineered NanoProducts Germany) AG

Der Vorstand

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wandlungserklärung
Anlage 2	Kündigungserklärung
Anlage 3	Treuhandvertrag

An die
quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Wandlungserklärung
(doppelt ausgestellt)

Hiermit übe ich entsprechend § 5 der Bedingungen der 7,5% Wandelschuldverschreibung von 2006/2011 der EPG (Engineered NanoProducts Germany) AG (die „Anleihebedingungen“) mein Wandlungsrecht aus und fordere Sie hiermit auf,

_____ (Anzahl) Teilschuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der EPG (Engineered NanoProducts Germany) AG umzuwandeln.

Die umzuwandelnden Teilschuldverschreibungen habe ich auf das von der Wandlungsstelle angegebene Konto Nr. 1107 der quirin bank AG bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Ich bitte Sie um die Übertragung der sich aus dem Wandlungsrecht ergebenden Anzahl von Aktien auf das folgende Depot:

Bank: _____ BLZ: _____

Depotinhaber: _____ Depot-Nr.: _____

Die in dieser Wandlungserklärung benutzten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Name:

Position:

Firma:

An die
quirin bank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Kündigungserklärung
(doppelt ausgestellt)

Hiermit übe ich entsprechend § 9 der Bedingungen der 7,5% Wandelschuldverschreibung von 2006/2011 der EPG (Engineered NanoProducts Germany) AG (die „**Anleihebedingungen**“) mein Kündigungsrecht aus und fordere Sie hiermit zur Rückzahlung von

_____ (Anzahl) Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen auf.

Ich bitte Sie um die Auszahlung des ausstehenden Rückzahlungsbetrages auf das folgende Konto:

Kontoinhaber: _____ Konto-Nr.: _____

Bank: _____ BLZ: _____

Die in dieser Kündigungserklärung benutzten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Name:

Position:

Firma:

TREUHANDVERTRAG

zwischen

EPG (Engineered nanoProducts Germany) AG
Im Helmerswald 2, 66121 Saarbrücken
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 15792

- nachstehend Treugeberin genannt -

und

quirin bank AG,
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin

- nachstehend Treuhänderin genannt -

Präambel

Die Treugeberin hat eine Wandelschuldverschreibung 2006/2011 begeben, die in 7.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je 1.000,00 € (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“) und mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von 7.000.000,00 € eingeteilt ist. Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (der „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, die am 29. Juni 2006 beginnt (der „**Laufzeitbeginn**“) und am 29. Juni 2011 endet (die „**Endfälligkeit**“) ab dem Laufzeitbeginn eine Verzinsung in Höhe von 7,5 % auf den Nennbetrag zu.

Zur Sicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen stellt die Treugeberin nach Maßgabe von § 10 Abs.2 der Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) Sicherheiten in Form von Patenten und Patentanmeldungen (die **Sicherheiten**“). Die Stellung der Sicherheiten erfolgt an die Treuhänderin, die die Sicherheiten im Interesse der Anlagegläubiger halten und bei Eintritt des Sicherungsfalls nach Weisung der Anleihegläubiger verwerten soll.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Treugeberin und Treuhänderin was folgt:

§ 1

Treuhandverwaltung

1. Die Treugeberin tritt der Treuhänderin sicherungshalber folgende Patente und Patentanmeldungen ab:
 - A) Optische Komponente aus einem anorganisch-organischen Hybridmaterial zur Herstellung von Brechzahlgradientenschichten mit hoher lateraler Auflösung und Verfahren zu ihrer Herstellung
DE102004061323 (EPG-2)
Prioritätsdatum: 20.12.2004

Auslandsschutzrechte dazu:
WO2005EP013685
TW94145054

B) Optische Komponente aus einem anorganisch-organischen Hybridmaterial zur Herstellung von Brechzahlgradientenschichten mit schneller Kinetik und Verfahren zu ihrer Herstellung
DE102004061324 (EPG-3)
Prioritätsdatum: 20.12.2004

Auslandsschutzrechte dazu:
WO2005EP013683
TW94145055

C) Hydrolytisch und hydrothermal beständige Konsolidierung oder Änderung des Benetzungsverhaltens von geologischen Formationen
DE102005002805 (EPG-5)
Prioritätsdatum: 20.01.2005

Auslandsschutzrechte dazu:
WO2006EP000465
VE2006-000090
GCC/P2006/5703

D) Verfahren zur Herstellung von defektfreien mikrooptischen Lichtlenkelementen großer Breite
DE102006011949 (EPG-6)
Prioritätsdatum: 15.03.2006

2. Die Treugeberin übernimmt keinerlei Garantie oder Gewähr dafür, daß die unter vorstehender Zf. 1. aufgeführten Sicherheiten sämtliche Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen abdeckt. Sollte der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit der Wandelanleihe geringer werden, so ist die Treugeberin nicht verpflichtet, weitere Sicherheiten zu stellen; die Treuhänderin ist nicht berechtigt, die Stellung weiterer Sicherheiten zu verlangen.
3. Die Treugeberin bleibt berechtigt, die zur Sicherung abgetretenen Patente und Patentanmeldungen uneingeschränkt für ihren laufenden Geschäftsbetrieb zu nutzen. Die Treugeberin bleibt insbesondere berechtigt, Produkte unter Verwendung der Sicherheiten herzustellen, zu bearbeiten, zu beschichten, zu verändern oder dies durch Dritte ausführen zu lassen. Sie bleibt weiterhin berechtigt, Nutzungsrechte an den Sicherheiten auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, zu übertragen und die zur Sicherung abgetretenen Patente und Patentanmeldungen zur weiteren eigenen Forschung zu verwenden.
4. Die Treuhänderin wird die Sicherheiten bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen treuhänderisch halten und sie nach Beendigung dieses Vertrages an die Treugeberin rückübertragen. Sie wird die Sicherheiten - abgesehen von ihrer Verwertung gem. § 3 dieses Vertrages - nicht belasten und an sämtlichen Maßnahmen mitwirken, die zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der Sicherheiten notwendig sind. Die Treuhänderin verpflichtet sich, jedes nicht öffentlich bekannte Detail der Sicherheiten oder etwaiges ihr im Zusammenhang mit der Übertragung der Sicherheiten bekannt gewordenes Know-how geheim zu halten und dies nur mit schriftlicher Genehmigung der Treugeberin an Dritte weiterzugeben.

§ 2

Freigabe von Sicherheiten

1. Die Treugeberin ist berechtigt, von der Treuhänderin die Freigabe einzelner oder sämtlicher Sicherheit zu verlangen, wenn sie der Treuhänderin im Gegenzug gleichwertige Sicherheiten stellt. Für die Entscheidung, ob die von der Treugeberin im Gegenzug angebotene Sicherheit gleichwertig ist, ist - sofern Treuhänderin und Treugeberin sich nicht anders einigen - ein Gutachten über die

Gleichwertigkeit der bestehenden und der zum Austausch angebotenen Sicherheit einzuholen. Das Gutachten wird von einer gemeinsam von der Treugeberin und der Treuhänderin zu bestimmenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt und ist für die Treugeberin wie die Anleihegläubiger und die Treuhänderin bindend.

Sollten sich Treugeberin und Treuhänderin nicht über die Bestimmung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird diese von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Frankfurt benannt. Die Kosten des Gutachtens sind von der Treugeberin (*siehe Anleihebedingungen*) zu tragen.

2. Die Treugeberin ist ferner berechtigt, die Freigabe von ihr bestimmter Sicherheiten zu verlangen, wenn nach Freigabe der entsprechenden Sicherheit der Wert der verbleibenden Sicherheiten 120 % der gesicherten Forderung nicht unterschreitet und nach billigem Ermessen nicht davon auszugehen ist, daß eine solche Unterschreitung in den auf das Freigabeverlangen folgenden 6 Monaten eintreten wird (die „**Stabilitätsprognose**“). Soweit sich die Treugeberin und die Treuhänderin nicht anders einigen, werden der Wert der verbleibenden Sicherheiten sowie die Stabilitätsprognose von einer gemäß § 2 Abs.1 dieses Vertrages zu bestimmenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Treugeberin, Anleihegläubiger und Treuhänderin bindend bestimmt. Die Kosten des Gutachtens sind von der Treugeberin zu tragen.
3. Jede Freigabe von Sicherheiten ist innerhalb von vier Wochen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Erklärung gilt an dem Tag als erfolgt und den Anleihegläubigern zugewandt, an dem die Erklärung oder Bekanntmachung in den elektronischen Bundesanzeiger eingestellt wurde und für Benutzer des elektronischen Bundesanzeigers generell einsehbar war. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 3

Verwertung der Sicherheiten

1. Wenn die Treugeberin mit den ihr aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern obliegenden Verpflichtungen mit mindestens 50 % der Verpflichtungen in Verzug gerät und dieser Verzug mehr als 60 Tage andauert, sind die Anleihegläubiger berechtigt, von der Treuhänderin die Einberufung einer Versammlung der Anleihegläubiger zu verlangen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die Versammlung der Anleihegläubiger nach entsprechender Aufforderung eines Anleihegläubigers unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen anzuberaumen.
2. Die Versammlung der Anleihegläubiger ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Anleihegläubiger anwesend oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen vertreten sind. Die Versammlung kann, wenn die Voraussetzung gem. § 3 Abs.1 dieses Vertrages vorliegen, beschließen, daß die Sicherheiten verwertet werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Anleihegläubiger.
3. Wenn die Versammlung der Anleihegläubiger die Verwertung der Sicherheiten beschlossen hat, hat die Treuhänderin der Treugeberin unverzüglich die Sicherheitsverwertung schriftlich für den Fall anzudrohen, daß die gesicherten, zum Zeitpunkt des Zuganges der Androhung fälligen Verpflichtungen nicht binnen einer Frist von 30 Tagen seit Zugang der Androhung vollständig befriedigt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist muß die Treuhänderin die Sicherheiten bestmöglich, sei es durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung, verwerten.

§ 4

Vertragsdauer und Vertragskündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet, wenn sämtliche Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind oder die Verwertung der Sicherheiten gemäß § 3 dieses Vertrages abgeschlossen ist.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Amt jederzeit durch Schreiben an die Treugeberin niederzulegen. Die Amtsniederlegung wird erst dann wirksam, wenn die Treuhänderin eine geeignete neue Treuhänderin bestimmt und dafür Sorge getragen hat, daß diese das Treuhänderamt und alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag übernimmt. Die Rechtsstellung der Anleihegläubiger gegenüber der Treuhänderin darf durch deren Wechsel nicht beeinträchtigt werden. Für das Amt der Treuhänderin kommt nur eine Bank oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft in Betracht, die die Haltung und Verwaltung der nach den Anleihebedingungen zur Sicherung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen bestellten Sicherheit übernehmen kann.
3. Vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Treugeberin aus den Teilschuldverschreibungen oder der Verwertung der Sicherheiten kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien zahlungsunfähig wird oder in Insolvenz gerät oder eine der Parteien die Weiterführung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Im Fall einer durch die Treugeberin ausgesprochenen vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist diese, im Falle einer durch die Treuhänderin ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund Letztere verpflichtet, spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung eine neue Treuhänderin zu bestimmen. Für die Bestimmung der neuen Treuhänderin gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 5

Weitere Bestimmungen

1. Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Regelung gelten, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt oder der Ausfüllung der regelungsbedürftigen Lücke am besten dient.

Saarbrücken, den 26. Juni 2006

.....
EPG AG

Berlin, den 26. Juni 2006

.....
quirin bank AG

.....
quirin bank AG